

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen

am Donnerstag, den 25. April 2024 (Nr. 2 / 2024)

Tagungsort: Stadtamt Mattighofen, Stadtplatz 1, Rathaussitzungssaal

Anwesende:

ÖVP-Fraktion:

1. Bgm. Ing. Daniel Lang
2. Vbgm. Helmut Zauner, MSc
3. GR Julia Ringeltaube
4. GR Hermine Ebner, Mst.in
5. GR Maximilian Werdecker
6. GR Michael Bamberger
7. GR Günther Freischlager
8. GR Paula Feichtlbauer

SPÖ-Fraktion:

9. GR Friedrich Schwarzenhofer
10. Vbgm. Christian Kaiser
11. GRE Katrin Baumann
12. GR Marlene Diethör
13. GR Sylvia Freischlager
14. GRE Thomas Adlmanninger
15. GR Mag. Alfred Haufenmayr
16. GR Robert Mühlbacher
17. GR Johann Aigner, Mst.

FPÖ-Fraktion:

18. StR Günter Sieberer
19. GR Sigrun Klein
20. GR Herbert Behmüller
21. GRE Erich Dorn-Mayer
22. GR Christian Klein
23. GRE Elisabeth Behmüller

BFM-Fraktion:

24. StR Harald Breckner
25. GR Josef Sowinski
26. GR Gerald Böckl
27. GR Gerold Schmidt
28. GRE Herbert Breckner
29. GR Anita Breckner

GRÜNE-Fraktion:

30. GR DI (FH) Matthias Vietz
31. GR Michael Burgstaller

Es fehlen:

a) entschuldigt:

StR Gerhard Klug, FPÖ
GR Dominik Stempfer, FPÖ
StR Andreas Bachleitner, SPÖ
GR Heinrich Lohberger, SPÖ
GR Engelbert Grossberger, BfM

b) unentschuldigt:

niemand

Anwesende stimmberechtigte Ersatzmitglieder:

- | | |
|-----------------------------|---------------------------|
| 1. Erich Dorn-Mayr, FPÖ | für Gerhard Klug |
| 2. Elisabeth Behmüller, FPÖ | für Dominik Stempfer |
| 3. Thomas Adlmanninger, SPÖ | für Andreas Bachleitner |
| 4. Katrin Baumann, SPÖ | für Heinrich Lohberger |
| 5. Herbert Breckner, BfM | für Engelbert Grossberger |

Sonstige Anwesende:

1. Fachkundige Personen:

Mag. Andreas Spitzwieser als Stadtamtsleiter
Mag. Karin Wengler als Leiterin der Finanzabteilung

2. Schriftführerin: Bettina Berghammer

Der Vorsitzende eröffnete um **18.30 Uhr** die Sitzung und stellte fest, dass

1. die Sitzung von ihm einberufen wurde;
2. die Sitzung im Sitzungsplan für das 1. Halbjahr 2024 enthalten ist, der allen Mitgliedern des Gemeinderates am 04.12.2023 zugestellt wurde. Die Verständigung über die Sitzung ist gemäß dem vorliegenden Versendenachweis an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung am 18.04.2024 durch Bereitstellung im Intranet erfolgt;
3. die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
4. die Verhandlungsschrift des Gemeinderates vom 29. Februar 2024 (Nr. 1/2024) bis zur heutigen Sitzung und während der Amtsstunden im Stadtamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung noch zur Einsichtnahme aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen vorgebracht werden können.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. Prüfberichte;

Kenntnisnahme von Prüfberichten betreffend

1.1. Rechnungsabschlüsse 2023;

Prüfbericht vom 02. April 2024 zum Entwurf der Rechnungsabschlüsse von Stadtgemeinde und dem Verein für Infrastruktur Mattighofen & Co KG; Beschluss;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters bringt

GR Matthias Vietz, DI (FH)

als Obmann des Prüfungsausschusses,

den Bericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 02.04.2024 dem Gemeinderat vollinhaltlich mit folgenden Anträgen und Prüfergebnissen zur Kenntnis:

Stadtgemeinde Mattighofen – Rechnungsabschluss 2023; Prüfung des Finanzierungs- und Ergebnishaushaltes sowie der Vermögensrechnung

Der Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde Mattighofen für das Finanzjahr 2023 wurde gemäß vorhandenen Möglichkeiten geprüft. Dabei ergeben sich folgende Feststellungen:

- *Die Bestände an liquiden Mitteln in der Höhe von € 11.354.664,09 und der aushaftenden Darlehen in der Höhe von € 3.700.863,11 stimmen mit den vorgelegten Nachweisen überein.*
- *Das Ergebnis der Finanzierungsrechnung mit einem SALDO 5 (= Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung) in der Höhe von - € 2.227.688,33 wurde erläutert.*
- *Das Nettoergebnis aus der Ergebnisrechnung beträgt € 1.969.665,42. Nach Berücksichtigung von Rücklagentransaktionen erhöht sich das Nettoergebnis auf € 3.197.595,24.*
- *Die Vermögensrechnung wurde vor allem hinsichtlich der Veränderungen im Finanzjahr 2023 besprochen.*

VFI Mattighofen Co KG - Rechnungsabschluss 2023; Prüfung des Finanzierungs- und Ergebnishaushaltes sowie der Vermögensrechnung

Der Rechnungsabschluss der VFI Mattighofen & Co KG für das Finanzjahr 2023 wurde gemäß vorhandenen Möglichkeiten geprüft. Dabei ergeben sich folgende Feststellungen:

- *Die Bestände an liquiden Mitteln in der Höhe von € 1.399,89 und des aushaftenden Darlehens in der Höhe von € 506.863,29 stimmen mit den vorgelegten Nachweisen überein.*
- *Das Ergebnis der Finanzierungsrechnung mit einem SALDO 5 (= Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung) in der Höhe von - € 2.558,40 wurde erläutert.*
- *Das Nettoergebnis aus der Ergebnisrechnung beträgt € 4.978,01.*
- *Vermögensrechnung*
Bestand Nettovermögen per 31.12.2023.2: € 240.905,43

Der Prüfungsausschuss stellt den

A n t r a g,

die vorliegenden Entwürfe zu den Rechnungsabschlüssen für das Finanzjahr 2023 der Stadtgemeinde Mattighofen und der VFI Mattighofen & Co KG, wie geprüft und vorgetragen, zur Kenntnis zu nehmen.

Der Bürgermeister ließ über diesen Ausschussantrag abstimmen und der Gemeinderat fasst dazu folgenden

Beschluss: Der Prüfbericht zu den Prüfungsfeststellungen vom 02.04.2024 wird vollinhaltlich zur Kenntnis genommen.

1.2. BH Braunau

Prüfbericht BHBRGem-2013-361962/22-Ti betreffend Voranschlag 2024; Kenntnisnahme;

Bericht des Bürgermeisters:

„Der aufsichtsbehördliche Prüfbericht über die Prüfung des Voranschlages für 2024 vom 28. März 2024 war der Kurzfassung beigegeben und liegt dem Gemeinderat vollinhaltlich vor.“

Der vorliegende Prüfbericht über die Prüfung des Voranschlages für 2024 wurde über

A n t r a g
des Bürgermeisters

von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

2. Rechnungsabschlüsse 2023;

Beratung und Beschlussfassung betreffend

2.1. Stadtgemeinde;

Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Gemäß den Feststellungen des Prüfungsausschusses empfiehlt der Stadtrat, den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2023 in der vorliegenden Entwurfsform zu genehmigen und wie folgt zu beschließen:

Liquide Mittel (Stand 31.12.2023)	€	11,354.664,09
Aushaftende Darlehen (Stand 31.12.2023)	€	3,700.863,11

Ergebnis Finanzierungsrechnung mit einem SALDO 5 (=Geldfluss aus voranschlagswirksamer Gebarung)	€	2,227.688,33
Nettoergebnis aus Ergebnisrechnung inkl. Rücklagentransfers	€	3,197.595,24
Nettoergebnis aus Ergebnisrechnung exkl. Rücklagentransfers	€	1,969.665,42
Bestand Nettovermögen per 31.12.2023:	€	49,855.489,70

Auskünfte und Unterlagen zum Rechnungsabschluss können bei der Leiterin der Abteilung Finanzen eingeholt bzw angefordert werden.“

Da sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Dem Entwurf des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde Mattighofen für das Jahr 2023 wird, wie vorliegend und vorgetragen, vollinhaltlich die Zustimmung erteilt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

2.2. VFI Mattighofen & Co KG:

Genehmigung durch Stadtgemeinde und VFI Mattighofen als Gesellschafterversammlung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Gemäß den Feststellungen des Prüfungsausschusses empfiehlt der Stadtrat als Aufsichtsrat der VFI Mattighofen & Co KG, den Rechnungsabschluss 2023 zu genehmigen und durch den Gemeinderat als Kommanditistin wie folgt zu beschließen:

Liquide Mittel (Stand 31.12.2023)	€	1.399,89
Aushaftende Darlehen (Stand 31.12.2023)	€	506.863,29
Ergebnis Finanzierungsrechnung mit einem SALDO 5 (=Geldfluss aus voranschlagswirksamer Gebarung)	€	-2.558,40
Nettoergebnis aus Ergebnisrechnung	€	4.978,01
Bestand Nettovermögen per 31.12.2023:	€	240.905,43“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat als Kommanditistin der VFI Mattighofen & Co KG über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Dem Entwurf des Rechnungsabschlusses der VFI Mattighofen & Co KG für das Jahr 2023 wird, wie vorliegend und vorgetragen, vollinhaltlich die Zustimmung erteilt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

3. Gebührenbremse;

Verteilung des Zweckzuschusses zur Finanzierung einer Gebührenbremse gem. BGBl I Nr. 122/2023; Stadtratsempfehlung; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Gemäß § 16 Abs 1 Z 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl I Nr 116/2016, gewährte der Bund den Ländern zur Senkung der Gebühren für Gemeindeeinrichtungen und -anlagen einen einmaligen Zweckzuschuss. Die OÖ Landesregierung hat dazu eine Richtlinie über den Verteilungsvorgang erlassen, wonach die Stadtgemeinde Mattighofen auf Grund der Bevölkerungszahl Mittel in Höhe von **€ 121.534,00** erhält.

Gemäß Richtlinie sind diese Mittel (Zuschüsse) für die sog. Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, sprich: Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung oder Abfallentsorgung zu verwenden, wodurch sich der Kostendeckungsgrad erhöht und die Gebühr entsprechend gesenkt wird.

Der Gemeinderat hat bis 15. Juli 2024 zu beschließen, ob die Verteilung dieser Mittel in einem (zB Abfallgebühr) oder in mehreren Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit erfolgen soll.

Die Mittel sind dann auf die mit Stichtag 01. Juni 2024 Gebührenpflichtigen im Wege der quartalsweisen Vorschreibungen aufzuteilen und diese in geeigneter Weise davon in Kenntnis zu setzen.

Der **Stadtrat** empfiehlt, die Gebührenbremse auf Grund des gerechteren Verteilungsvorganges auf die Abfallgebühren anzuwenden und die Gebührenpflichtigen mit der Vorschreibung im 3. Quartal 2024 zu informieren.“

Da sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Gebührenbremse wird auf die Abfallgebühren angewendet und die Gebührenpflichtigen werden darüber mit der Vorschreibung im 3. Quartal 2024 in Kenntnis gesetzt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

4. Projekt ASO/VS/Stadtsaal – Sondertilgung;

Einbringung von Fördermitteln als Sondertilgung in das bestehende Eigenmitteldarlehen;
Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Die vom Land gemäß Finanzierungsplan noch für 2023 vorgesehenen Fördermittel iHv € 317.067,00 wurden 2024 angewiesen und dem Eigenmitteldarlehen als Sondertilgung zugeführt, wodurch sich auf Grund der Laufzeitverkürzung eine Zinersparnis von derzeit € 173.632,88 errechnet.

Der vom Gemeinderat am 12. Dezember 2023 beschlossene Finanzierungsplan (IKD-2013-241632/111-Pri) sieht restliche Fördermittel in Höhe von € 556.167,00 vor, die laut Schreiben der IKD vom 14. Dezember 2023 (IKD-2013-241632/119-Sch) im Jahr 2024 überwiesen werden, die ebenfalls dem Das Eigenmitteldarlehen (AT82 2040 4000 6055 6263) als Sondertilgung zugeführt werden sollen.

Dieses variabel verzinste Darlehen weist derzeit einen Zinssatz 4,533 % auf. (Aufschlag 0,64 % auf Basis 3-Monats-EURIBOR).

Von der Salzburger Sparkasse werden zwei Varianten für die Sondertilgung vorgeschlagen:

1. Verkürzung der Laufzeit
2. Anpassung der Pauschalraten (Reduktion)

Dem Gemeinderat wird auf Grund der Zinersparnis empfohlen, auch die restlichen Fördermittel iHv € 556.167,00 gegen Verkürzung der Laufzeit dem Eigenmitteldarlehen als Sondertilgung zuzuführen.“

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Auf Grund der Zinersparnis werden die restlichen Fördermittel iHv € 556.167,00 gegen Verkürzung der Laufzeit dem Eigenmitteldarlehen als Sondertilgung zurückgeführt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

5. Betriebsausstattung - Budgetmittel;

Div. Anschaffungen; Bereitstellung von Budgetmitteln; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Amtsausstattung

Für die im heurigen Jahr stattfindenden Wahl sollen EDV-unterstützt abgewickelt werden. Die Fa. CommUnity bietet dazu Programme für Wahlauswertung und elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnisse an. Diese Anschaffungen waren bei Budgeterstellung nicht bekannt.

Die Kosten für Lizenzen und Freischaltung betragen:

E-Wahlauswertung	€ 2.295,60
Freischaltung Abstimmungsverzeichnis:	€ 1.609,20
4 Barcodeleser:	€ 1.099,20

Bauhof

Für den Gemeindebauhof (Grünflächenpflege) soll ein E-Lastenrad angekauft werden. Diese Investition war bei Budgeterstellung nicht bekannt und es sollen dafür Mittel von € 4.200,00 (Rahmen) zur Verfügung gestellt werden. Fördermittel sind noch nicht berücksichtigt.

Sofern keine Bedeckung durch Einsparungen und/oder Minderausgaben möglich ist, sollen die erforderlich Mittel aus der Rücklage bereitgestellt werden.“

Da sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Finanzmittel für die Amtsausstattung im Rahmen der EU Wahl, sowie für ein E-Lastenrad für den Bauhof werden, sofern diese nicht durch Einsparungen oder Minderausgaben bereitgestellt werden können, aus der allgemeinen Investitionsrücklage zugeführt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

6. Projekt KOMBIBAU – Generalübernehmer;

Entgeltregelung aus Beendigung des GÜ Vertrages; Abschlagszahlung; Beratung und Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Mit Gemeinderatsbeschluss vom 16. Mai 2019 erhielt die Bietergemeinschaft *eww Anlagentechnik GmbH & Berger Bau GmbH* den Zuschlag als Generalübernehmer für das Projekt *„Erweiterung Kombinationsgebäude“*.

Der Vertrag enthielt die Klausel, dass „...wechselseitigen Leistungspflichten bis zum Vorliegen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung über die *Aufbringung des Geldbedarfs für das Bauvorhaben (Finanzierungsplan) aufschiebend bedingt sind. Sollte das Bauvorhaben aus diesem Grund nicht umgesetzt werden können, hat der GÜ keine wie immer gearteten Vergütungs- oder Abgeltungsansprüche.*

Vorleistungen werden nur dann vergütet, wenn die Leistung im Rahmen des vertraglichen Entgelts abgegolten wird, oder, wenn darüber eine separate Vereinbarung getroffen wird. Nimmt die Stadtgemeinde dieses Rücktrittsrecht in Anspruch, dann gebührt dem GÜ Ersatz für den ihm entstandenen Aufwand, jedoch nicht mehr, als dem anteiligen Entgelt gemessen am Projektfortschritt entspricht. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.“

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 16. Februar 2023 wurde das Projekt mangels Finanzierungsplan und eingestellt und nicht mehr weiterverfolgt. Der Generalübernehmer wurde darüber in Kenntnis gesetzt und ihm der Rücktritt vom Vertrag gemäß obiger Austrittsklausel erklärt. Gleichzeitig wurde er um Abrechnung der vereinbarten Kosten ersucht.

Der GÜ stellte für die ihm erwachsenen Aufwendungen unter Angabe der erbrachten Leistungen Kosten in Höhe von € 22.535,74 (Brutto) in Rechnung.

Im folgenden Schriftwechsel wurde dem GÜ unter Vorhalt der angeführten Ausstiegsklausel und Kostenregelung erklärt, dass zwar Ansprüche bestehen würden, aber nicht in dieser Höhe. Der GÜ gewährte einen Abschlag von 25 % auf diese Kosten, um einen Rechtsstreit zu vermeiden. Dem GÜ wurde mitgeteilt, dass auch die Stadtgemeinde ebenfalls an einer kulantem Lösung interessiert sei und schlug - unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Gemeinderates - eine **einmalige Abschlagszahlung von € 10.000,00 inkl. MwSt.** vor.

Mit Schreiben vom 10. April 2024 stimmte der Generalübernehmer diesem Vorschlag schließlich zu. Der Gemeinderat hat somit über die Annahme dieses Vorschlages (separate Vereinbarung, siehe oben!) zu entscheiden. Der Stadtrat empfiehlt dessen Annahme.“

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der einmaligen Abschlagszahlung in Höhe von € 10.000,00 inkl. MwSt. wird zugestimmt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

7. Straßenbeleuchtung;

Umstellung auf LED; Leasingvertrag und Auftragsfreigabe; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm. Helmut Zauner, MSc

als Obmann des Infrastrukturausschusses,

dass für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED der Gemeinderat dem Angebot der Fa. ILLUMINA über € 119.936,52 grundsätzlich die Zustimmung erteilt habe, zumal die Umrüstung zu den Preisen von 2023 angeboten wurde und somit rd 10 % Kostenersparnis gegeben

sei. Der Auftrag wurde noch nicht freigegeben und auch von ILLUMINA wurden dahingehend keine Dispositionen getroffen.

Aus fördertechnischen Gründen soll die Investition über Einsparcontracting finanziert bzw. abgewickelt werden, da hier über den Energiesparverband zusätzliche Fördermittel lukriert werden können und der Eigenmittelanteil nur bei rd. € 37.000,00 liegen würde.

Die Laufzeit des Contractings ist mit 120 Monaten bei einem durchschnittlichen Energieeinsparung von 75 % festgelegt. Nach Begleichung der Schlussrechnung geht die Beleuchtung ins Eigentum der Stadtgemeinde Mattighofen über. ILLUMINA garantiert für eine jährliche Einsparung an Strom- und Wartungskosten von jährlich € 16.713,49 inkl. USt. Mehrerträge durch Einsparung kommen zu 100 % der Stadtgemeinde zugute. Die Wartung verbleibt bei der Stadtgemeinde.

Der Contractingvertrag war der Kurzfassung beigeschlossen.

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED, Auftragsfreigabe an die Fa. ILLUMINA über € 119.936,52 (Brutto) und Abschluss des vorliegenden Contractingvertrages:

Contractingvertrag Straßenbeleuchtung

abgeschlossen zwischen der **Stadtgemeinde Mattighofen**, Stadtplatz 1, 5230 Mattighofen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Ing. Daniel Lang, im folgenden „Stadtgemeinde“ genannt, und der **Firma ILLUMINA – Licht & Service GmbH**, Gobrechtsham 131, 4912 Neuhofen im Innkreis, vertreten durch den Prokuristen Herrn Rudolf Huber, im folgenden „ILLUMINA“ genannt, wie folgt:

PRÄAMBEL

1. ILLUMINA bietet als Fachfirma für Beleuchtungsanlagen u. a. auch Technologien zur Energieverbrauchs-Einsparung bei öffentlichen Straßenbeleuchtungsanlagen an. Sie hat die Anlage besichtigt und beurteilt. Auf Grund dieser Beurteilung ist ILLUMINA zur Ansicht gelangt, dass die Stromkosten durch Änderungen an der Anlage gesenkt werden können.
2. Die Stadtgemeinde betreibt die im Anhang 2 aufgelisteten Lichtpunkte, im Folgenden als „Objekt“ bezeichnet.
3. Gegenstand dieses Vertrages ist die Durchführung einer Energieverbrauchs- und Wartungskostenreduzierung durch Erstellung und Umsetzung des von ILLUMINA und der Stadtgemeinde erstellten Maßnahmenkataloges lt. Anhang 2.

I.

VERTRAGSGEGENSTAND

Gegenstand des Vertrages ist die Umsetzung der in Punkt II. 1., und 2. aufgezählten Maßnahmen am im Anhang 2 genannten Objekt der Stadtgemeinde und je nach Notwendigkeit die Vornahme weiterer praktischer Begleitmaßnahmen welche während der Bauzeit durch die Stadtgemeinde zusätzlich beauftragt werden bzw. Maßnahmen gemäß Punkt VII. dieses Vertrages mit dem Ziel, eine messbare

Energie- und Wartungskostensparnis gemäß Anhang 6 bzw. Anhang 8 zu erreichen und die Wartung der Anlage gemäß Punkt X. vorzunehmen.

Die Anlagenveränderung wurde nach Vorgaben des Österreichischen Leitfadens Außenbeleuchtung geplant und ausgeschrieben und wird nach diesen Richtlinien errichtet. Es werden Leuchten nach den „Full-Cut-Off-Kriterien“ mit einer Farbtemperatur von $\leq 3000\text{K}$ eingesetzt.

II.

LEISTUNGEN ILLUMINA

1. ILLUMINA führt für die Stadtgemeinde die im Anhang 3 genannten Optimierungsarbeiten durch und erbringt nachstehende Leistungen: lt. Anhang 3 und ev. Begleitmaßnahmen welche während der Bauzeit durch die Stadtgemeinde zusätzlich beauftragt werden.

Projekt-Gesamtkosten lt. Anhang 3, inkl. MWSt: **€ 119.936,52**.

2. ILLUMINA ist berechtigt, weitere begleitende Maßnahmen auf eigene Kosten nach vorheriger Information der Stadtgemeinde mit dem Ziel der Energieeinsparung zu setzen.

III.

GEGENLEISTUNGEN DER STADTGEMEINDE

1. Die Stadtgemeinde überweist an ILLUMINA nach Fertigstellung des Projektes die Gesamtkosten lt. Schlussrechnung, wobei, je nach Einlangen diverser Förderungen, auch Teil- bzw. Anzahlungsrechnungen möglich sind. Die Laufzeit des Vertrages wurde derart ermittelt, dass mit den Strom- und Wartungskosteneinsparungen und einer Zuzahlung der Stadtgemeinde der Investitionsbetrag von € 119.936,52 inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer bei einer Laufzeit von 120 Monaten getilgt wird. Für die verschiedenen Amortisationszeiten der einzelnen Schaltstellen wird ein arithmetischer Mittelwert errechnet, wodurch sich für alle Schaltstellen eine durchschnittliche Amortisationszeit ergibt.

Mit diesem Betrag sind die Maßnahmen lt. Anhang 3 abgegolten. Nicht enthalten sind alle sonstigen Leistungen die nicht im Anhang 3 enthalten sind wie Montagekosten und jene der Wartung.

2. Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, allfällige Fördermittel des ECP-Programms des Landes Oberösterreich inklusive Förderbonus „Einsparung+“ für lichteffiziente Straßenbeleuchtung und die „Förderung für Beleuchtungsoptimierung“ der Kommunalkredit Public Consulting GmbH zur Gänze an ILLUMINA zu überweisen und ILLUMINA verpflichtet sich, diese Fördermittel ausschließlich für bestehende Zahlungsverpflichtungen aus dem Contracting-vertrag in der Art zu verwenden, damit die zweckgebundenen Fördermittel in das bestehende Projekt zu Gunsten der Stadtgemeinde eingerechnet werden können. Die eingelangten Fördermittel sowie alle weiteren projektbezogenen Förderungen werden, soweit sie vor Ausstellung der Schlussrechnung einlangen, als Einmalzahlung in Form einer Teilrechnung bzw. einer Anzahlungsrechnung berücksichtigt. Förderungen welche nach dem Ausstellen der Schlussrechnung einlangen werden von der Stadtgemeinde für die interne Finanzierung des Projektes verwendet.

IV.

BERECHNUNG

1. ILLUMINA wird unmittelbar vor und nach dem Umsetzen der Maßnahmen gemäß Punkt I. in den einzelnen Schaltstellen eine Leistungs-Verbrauchsaufnahme vornehmen. Auf Grund dieser Messungen vor und nach den Maßnahmen gemäß Punkt I. wird der durch die Maßnahmen gemäß Punkt I. bedingte geringere Stromverbrauch im Vergleich zum veränderten Ist-Bestand exakt in Watt festgestellt und die Energieeinsparung in kWh, in Prozentpunkten und in € errechnet. Zur Berechnung der Energie- und damit Stromkostensparnis dienen die Preisansätze aus der Stromrechnung des Verbrauchszeitraumes Jänner 2024.
2. Vor Beginn der Arbeiten wird von ILLUMINA an die Stadtgemeinde eine Benachrichtigung übermittelt. Sodann wird zwischen der Stadtgemeinde und ILLUMINA ein Termin für die Leistungsmessungen der bestehenden Anlage vereinbart.

3. Nach Abschluss der Arbeiten wird von der Stadtgemeinde an ILLUMINA eine Fertigstellungsanzeige übermittelt. Sodann wird zwischen der Stadtgemeinde und ILLUMINA ein Termin für die Vergleichsmessungen der neuen Anlage vereinbart.
4. Die gemessenen Werte werden jeweils in einem Aufnahmeprotokoll gemäß Anhang 9a (vor der Umsetzung der Maßnahmen) und Anhang 9b (nach der Umsetzung der Maßnahmen) festgehalten. Die Vergleichswerte sind von einer von der Stadtgemeinde legitimierten Person, die bei der Aufzeichnung der Vergleichswerte anwesend zu sein hat, an Ort und Stelle, mit Ihrer Unterschrift zu bestätigen. Ebenso sind die Vergleichswerte von ILLUMINA zu bestätigen, wobei der Mitarbeiter von ILLUMINA bzw. die von ILLUMINA beauftragte Person, welche die Inbetriebnahme der geänderten Anlage vornimmt, zur unterschriftsmäßigen Bestätigung befugt ist.
5. Die Parteien anerkennen die im Aufnahmeprotokoll gemäß Anhang 9a und 9b festgehaltenen und durch die Unterschriften bestätigten Angaben als richtig an und verzichten ausdrücklich auf die nachträgliche Anfechtung dieser Daten.
6. Die in Anhang 2 genannten Lichtpunkte sind zwar vorhanden, aber die Leuchtmittel (Lampen) sind – wie bei einer älteren Anlage üblich – nicht zu 100% intakt. Deshalb wird hinsichtlich der Ermittlung der Leistung vor der Umsetzung der Maßnahmen eine rechnerisch bereinigte Leistung herangezogen, und jeweils mit den Brennstunden von ca. 11,5 Stunden täglich bzw. der bekannten Halbnachtschaltung – somit insgesamt 4.300 Stunden pro Jahr multipliziert, um die Einsparung der elektrischen Arbeit der Gesamtanlage für ein Jahr zu ermitteln.
7. Für den unwahrscheinlichen Fall, dass sich aus der Gegenüberstellung der ermittelten Werte ein geringerer als der unter Punkt V. angegebene garantierte Wert der Energieeinsparung ergibt, kann ILLUMINA durch zusätzliche Begleitmaßnahmen den Energieverbrauch weiter senken (und dadurch die tatsächliche Energieeinsparung erhöhen).
8. Für den Fall, dass die Stadtgemeinde ein sogenannter Sondertarifabnehmer ist, bedeutet dies, dass bei der Strompreisermittlung gegenüber dem jeweiligen Energieversorgungsunternehmen jeweils das arithmetische Mittel aus den zwölf höchsten Spitzen pro Jahr zur Strompreisberechnung herangezogen wird. Eine Beibehaltung dieser Sondermessung würde bewirken, dass die, durch die Maßnahmen gewonnene Einsparung erst nach einem Jahr ermittelbar wäre. Die Stadtgemeinde, die Sondertarifabnehmer ist, wird daher sicherstellen, dass unmittelbar nach dem Umsetzen der Maßnahmen in der Schaltstelle eine Jahresabschlussrechnung durch das zuständige Energieversorgungsunternehmen durchgeführt wird. Nur dadurch kann eine sofortige Stromeinsparung gemäß diesem Vertrag erreicht werden.

V.

GARANTIEERKLÄRUNG

Durch Setzung der Maßnahmen gemäß Punkt II. und eventuell durch die weiteren Maßnahmen gemäß Punkt VII. dieses Vertrages für alle beim Anhang 2 genannten Lichtpunkte wird ein durchschnittliches Energiesparpotential von ca. 75%, das sind € 11.413,49 (+/- 5%) inkl. MWSt im Vergleich zum unmittelbaren Messzeitpunkt vor der Umsetzung der Maßnahmen über die gesamte Vertragslaufzeit erreicht, sofern nach der Umsetzung der Maßnahmen die Jahresabschlussrechnung gemäß Punkt IV. 1. erstellt wird. ILLUMINA garantiert, dass für die Stadtgemeinde durch die oben genannten Maßnahmen auch eine Einsparung bei den Wartungskosten erzielt wird und dass die tatsächliche Gesamteinsparung aus Stromkosten-einsparung und Wartungskosteneinsparung jährlich € 16.713,49 inkl. MWSt beträgt. Basis für dieses Einsparziel sind die im Anhang 6 angeführten Beträge „Stromkosteneinsparung“ sowie die unter Anhang 8 angeführten Beträge der garantierten Gesamt-Einsparung. Wird ein höheres Einsparpotential erreicht, kommt dieser Mehrertrag zu 100% der Stadtgemeinde zugute.

Ausgenommen sind Kosten für anfallende Kabelfehlerortungen und- Kabelreparaturarbeiten sowie Störungen durch Fremdverschulden oder höhere Gewalt. Auch ausgenommen sind Reparaturarbeiten an den neuen Leuchten nach der garantierten Funktionsgarantie von 10 Jahren.

Bei der Berechnung des Energiesparpotentials gehen die Parteien von der gemäß Punkt IV. vorzunehmenden Berechnung, jeweils bezogen auf den Ist-Zustand aus.

Veränderung der Betriebszeiten bzw. Absenkezeiten und Erweiterungen der Straßenbeleuchtung, solche die bereits im Zuge der Maßnahmen lt. Anhang 3 durchgeführt werden und auch solche die zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden, und die zu einem zusätzlichen zum Zeitpunkt der Messungen vor der Umsetzung der Maßnahmen verursachten Stromverbrauch führen, werden rechnerisch ermittelt und beim oben angeführten garantierten Energiesparpotential berücksichtigt.

Sollte die Stadtgemeinde die Auffassung vertreten, dass das vertraglich zugesicherte Einsparpotential nach Ablauf des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres nicht erreicht wurde, so ist dieser Umstand bei sonstigem Anspruchsverlust binnen 3 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres schriftlich geltend zu machen.

Bei Nichterreichen der garantierten Einsparziele (Gesamtbetrag aus Energieeinsparung und Wartungskosteneinsparung) wird ILLUMINA auf eigene Kosten Schritte setzen die eine erhöhte Einsparung bis zum errechneten Wert bringen bzw. ist die Stadtgemeinde berechtigt, sich den Differenzbetrag zwischen tatsächlicher und errechneter Einsparung über die von ILLUMINA abgeschlossene Bankhaftung lt. Anhang 7 einzufordern.

VI. EIGENTUMSÜBERGANG

Die von ILLUMINA gelieferten technischen und baulichen Vorrichtungen zur Umsetzung der in Punkt II. 1., und 2. aufgezählten Maßnahmen gehen nach Abnahme durch die Stadtgemeinde und Begleichung der Schlussrechnung in das Eigentum der Stadtgemeinde über.

Die anfallenden Kosten die ILLUMINA für die Bankgarantie welche zur Besicherung der unter Punkt V. angeführten Garantieerklärung dient, sind durch die Stadtgemeinde zu tragen.

VII. BEGLEITMASSNAHMEN

ILLUMINA ist zum Zwecke der Erlangung einer möglichst weitreichenden Stromkosteneinsparung zur Vornahme von technischen und kaufmännischen Maßnahmen auf eigene Kosten berechtigt, wie beispielsweise zum Austausch einzelner Beleuchtungskörper. Dabei sichert ILLUMINA zu, dass die vor der Maßnahme bestandene Lichtstärke nach Abschluss der Maßnahme zumindest beibehalten wird.

Diese Begleitmaßnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadtgemeinde. Weiters räumt die Stadtgemeinde ILLUMINA ein uneingeschränktes Zutrittsrecht zu den Anlagen ein.

VIII. STÖRUNGEN

1. Bei einem Ausfall der Beleuchtungsanlage bzw. einzelner Komponenten der Anlage während der Vertragslaufzeit mit ILLUMINA wird die Stadtgemeinde ILLUMINA verständigen. ILLUMINA klärt dann mit dem Bauhof der Stadtgemeinde ab, was die Ursache sein könnte. Kann der Bauhof den Fehler nicht beheben - FI einschalten bzw. Leuchtmittel oder LED-Treiber tauschen – wird ILLUMINA den Fehler selbst beheben bzw. eine örtliche Elektrofirma mit der Fehlerbehebung auf Kosten ILLUMINA beauftragen. Die Reparatur erfolgt je nach Dringlichkeit in Absprache mit der Stadtgemeinde, spätestens innerhalb von 7 Tagen.

Ausgenommen sind Störungen durch Vandalismus, Unfall, höhere Gewalt, Elementarer-eignisse und dergleichen. Sollte sich dabei herausstellen, dass die Störungsursache nicht bei den von ILLUMINA geleisteten Maßnahmen liegt, ist die Stadtgemeinde zur Zahlung des üblichen Regiestundensatzes von ILLUMINA für Straßenbeleuchtungsstörungen, für den Einsatz verpflichtet.

2. Die Stadtgemeinde verpflichtet sich, jede Manipulation an den von ILLUMINA geleisteten Maßnahmen zu unterlassen und wird auch nicht Dritte zur Manipulation beauftragen.

Die Haftung von ILLUMINA für Nachteile, die der Stadtgemeinde auf Grund eigenmächtiger Manipulation bzw. auf Grund von Manipulationen Dritter entstehen, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Wartungen sowie Störungsbehebungen, welche wegen einer unberechtigten Manipulation erforderlich werden, sind ILLUMINA zum üblichen Regie-stundensatz für Straßenbeleuchtungsstörungen, das sind derzeit € 89,00 exkl. MWSt, zuzüglich € 0,70 exkl. MWSt pro km zu entgelten.

3. Die Stadtgemeinde verpflichtet sich ferner zu veranlassen, dass jede beabsichtigte Veränderung an der Beleuchtungsanlage ILLUMINA unverzüglich ohne unnötigen Aufschub gemeldet wird.

IX.

ÄNDERUNG VON STROMVERBRAUCH UND STROMKOSTEN

Jede nach dem festgestellten Ist-Zustand erfolgte Veränderung der Betriebszeiten bzw. Absenkezeiten, der Schaltstellen sowie jede nachträgliche Erhöhung der Anzahl der Lichtpunkte bewirkt eine Erhöhung des Energieverbrauches und kann daher nicht in Relation zum bestehenden Ist-Zustand gesetzt werden. Ebenso wenig wirkt sich eine allfällige Strompreisänderung während des Zahlungsrahmens gem. Punkt III. 3. dieses Vertrages auf die Höhe der Entgeltzahlungsverpflichtung aus.

X.

WARTUNG

Die Wartung der gesamten Beleuchtungsanlage bleibt im ausschließlichen Aufgabenbereich der Stadtgemeinde. Ausgenommen Gewährleistungsschäden der im Zuge des Contractingprojektes gelieferten Anlagenteile. Für diese Anlagenteile gewährt ILLUMINA eine 10-jährige Funktionsgarantie. Diese Gewährleistungsansprüche werden durch ILLUMINA direkt behoben bzw. es wird von ILLUMINA eine Firma zur Behebung des Schadens auf Rechnung ILLUMINA beauftragt.

XI.

SONSTIGES

1. Der Vertrag berechtigt und verpflichtet auch die beiderseitigen Rechtsnachfolger.
2. Der Stadtgemeinde ist bewusst, dass auf Grund der teilweisen großen Lichtpunktabstände die geforderte Beleuchtungsqualität lt. EN 13201 abschnittsweise nicht erreicht werden kann. Eine komplette normgerechte Sanierung ist dem Auftraggeber aus wirtschaftlichen Gründen nicht möglich.
3. Die Stadtgemeinde ist nicht berechtigt, Forderungen gegen Forderungen der ILLUMINA aufzurechnen, es sei denn diese wurden anerkannt oder gerichtlich festgestellt, ausgenommen die Bestimmung gemäß Punkt V.
4. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform und der firmenmäßigen Zeichnung. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis selbst.
5. Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Landesgerichtes in Ried im Innkreis vereinbart.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt bleiben. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke tritt eine angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

Datum / Unterschriften

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

8. Ortskanal – Bauabschnitt 15;

Befahrungen von Zone 1 und 2; Datenerhebung, Ausschreibung, Vermessung, ÖBA uA;
Vergabe Dienstleistungsauftrag; Zuschlagsentscheidung; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm. Helmut Zauner, MSc

als Obmann des Infrastrukturausschusses,

dass die Ausschreibung zur wiederkehrende Überprüfung des Kanalnetzes für die Zone 1 und Zone 2 die Datenerhebung, Ausschreibung, Vermessung und örtliche Bauaufsicht wurden vom Gemeinderat am 29. Februar 2024 widerrufen und als Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung im ANKÖ neu ausgeschrieben.

Bei der Neuausschreibung wurden die Leistungen einzelner Positionen das Stundenausmaß definiert, um einzelne Positionen hinsichtlich Aufwand und Kalkulation vergleichbarer abzubilden.

Die Angebotsfrist endete am 12. April 2024 um 11:00 Uhr und es sind insgesamt 10 Angebote eingelangt, die die ausgeschriebenen Kriterien erfüllten. Mit den fünf bestgereihten Bietern wurden Nachlässe (*last & final offer*) verhandelt.

Als Billigstbieter ist die TB Rentenberger KG mit einer Gesamtangebotssumme von **€ 56.965,00** (Netto) für den Leistungszeitraum 2024 bis 2027 hervorgegangen.

Der Infrastrukturausschuss hat darüber am 23. April 2024 beraten.

In der anschließenden

D e b a t t e

erkundigt sich **StR Breckner** ob mit rechtlichen Problemen zu rechnen sei, nachdem das TB Rentenberger den Zuschlag erhalten hätte. **Der Stadtamtsleiter** führt aus, dass diese Vorarbeiten keinen Einfluss auf den Wettbewerb hatten und dies auch in nachvollziehbarer Form bestätigt wurde. Die Ausschreibung entspricht somit den vergaberechtlichen Bestimmungen.

Da sich dazu keine wesentlichen weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g

des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Firma TB Rentenberger KG wird als Billigstbieter mit einer Gesamtangebotssumme von **€ 56.965,00** (Netto) für den Leistungszeitraum 2024 bis 2027 der Zuschlag erteilt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

9. Förderung von Wirtschaft und Tourismus;

Ausschussempfehlungen betreffend

9.1. Wirtschaftsförderungen;

Ansuchen um Gewährung von Wirtschaftsfördermittel; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Günter Sieberer

als Obmann des Wirtschaftsausschusses,

dass der Wirtschaftsausschuss die vorliegenden Wirtschaftsförderungsansuchen beraten habe. Diese entsprechen den Richtlinien.

Ausschussempfehlung:

Dem Gemeinderat wird die Gewährung folgender Wirtschaftsförderungsmittel empfohlen:

Antragsteller	Projekt	Förderung
LaMa – Dekor, Cafe & mehr	Geschäftseinrichtung Neugründung	560,00
Glechner Pellets GmbH	Automatisation Abfüllanlage	4.320,00

Da sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Den vorliegenden Ansuchen wird stattgegeben und den Antragstellern Wirtschaftsförderungsmittel in der vom Wirtschaftsausschuss vorgeschlagenen Höhe gewährt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

9.2. Tourismusförderung;

Ansuchen der örtl. Kaufmannschaft um Gewährung von Subventionsmittel für 2024; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Günter Sieberer

als Obmann des Wirtschaftsausschusses,

dass der Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus das vorliegende Ansuchen der Kaufmannschaft mit Leistungsübersicht und Kostendarstellung beraten habe. Für die Übernahme von Veranstaltungen der Stadtgemeinde wird um eine Förderung in Höhe von € 67.000,00 ersucht.

Ausschussempfehlung:

Dem Gemeinderat wird empfohlen für das Jahr 2024 eine Einmalförderung in Höhe des budgetierten Betrages, d.s. maximal € 53.000,00, zu gewähren.

Der Nachweis der Verwendung ist bis spätestens 31. März 2025 durch Vorlage einer Einnahmen-Ausgabenrechnung unter Anführung der Einzelmaßnahmen (Projekte) vorzulegen. Die Richtigkeit ist durch einen Wirtschaftstreuhänder und dem Obmann der Kaufmannschaft zu bestätigen.

In der anschließenden

D e b a t t e

informiert **GR Ringeltaube**, dass durch die Veranstaltungsabwicklung über die Kaufmannschaft etwa € 10.000,00 an Steuern gespart werde. **GR Mst. Aigner** regt an, Hütten für den Weihnachtsmarkt durch den Bauhof anfertigen zu lassen. Diese könnten auch bei etwaigen anderen Veranstaltungen verwendet werden. **Der Bürgermeister** gibt hier zu bedenken, dass auch Lagermöglichkeiten einzuplanen seien. **GR Klein S.** verweist auf die Möglichkeit von stapelbaren Hütten. **GRE Breckner H.** informiert, dass die Fa. Pointner die Lieferung und Aufstellung von Hütten vor Ort anbieten würde.

Da sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Kaufmannschaft wird eine Einmalförderung für das Jahr 2024 in Höhe des budgetierten Betrages, d.s. maximal € 53.000,00 gegen entsprechende Nachweisführung gewährt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

10. Subventionen:

Gewährung von Subventionen an örtliche Vereine und Institutionen; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm. Christian Kaiser

als Obmann des Sportausschusses,

dass die eingebrachten Subventionsansuchen geprüft und vom Vereinsausschuss beraten worden seien. Die Ausschussempfehlung für die in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Subventionsvergaben liege dem Gemeinderat vollinhaltlich vor.

Da die Anmeldung von neuen Vereinen zunehme, wurde im Ausschuss darüber beraten. Hier soll ab dem Jahr 2025 eine neue Regelung mit Aufstellung der Leistungen der Vereine erfolgen. Unter Berücksichtigung dieser werden die neuen Förderkriterien vergeben.

In der anschließenden

Debatte

befürwortet **StR Sieberer** die geplante Anpassung zur Vergabe der Subventionen. **Der Bürgermeister** berichtet, dass von ihm bereits bei den Jahreshauptversammlungen angekündigt wurde, dass bei den Subventionen durch die wirtschaftliche Lage zukünftig mit Abstrichen zu rechnen sei. Er befürworte eine Neufassung der Richtlinien ebenfalls.

Da sich dazu keine wesentlichen weiteren Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

Antrag des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Den antragstellenden Vereinen und Organisationen werden folgende Einzelsubventionen gewährt:

Subventionsempfänger	Subvention		GESAMT
	lfd.	ao.	
ATSV Mattighofen	3.650,00	7.000,00	10.650,00
Bürgerkorps Mattighofen	1.500,00	4.000,00	5.500,00
Evangelische Pfarrgemeinde	1.350,00	5.000,00	6.350,00
Freiwillige Feuerwehr	600,00	2.000,00	2.600,00
Lebenshilfe OÖ.	2.000,00	1.500,00	3.500,00
Rotes Kreuz - Ortsstelle	2.300,00		2.300,00
Rotkreuz-Markt	2.000,00	1.000,00	3.000,00
Stadtmusik	2.400,00	2.000,00	4.400,00
Tennisclub Mattighofen	4.000,00	4.000,00	8.000,00
Tierfreunde Mattighofen	1.500,00	1.000,00	2.500,00
TSV Mattighofen	4.700,00	7.500,00	12.200,00
BEREICHSSUMMEN	26.000,00	35.000,00	61.000,00

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

Hinweis: *Vbgm. Kaiser erklärte sich zu diesem Tagesordnungspunkt für befangen und nahm erst nach Abstimmung wieder am Sitzungsverlauf mit beratender und beschließender Stimme teil.*

11. GR Sitzungen - Anwesenheitspflicht;

Ansuchen um Befreiung gem. § 47 Abs 2 OÖ GemO 1990 idgF.; Beschlussfassung;

Bericht des Bürgermeisters:

„Gemäß § 47 Abs 1 OÖ Gemeindeordnung haben die Mitglieder des Gemeinderates an den Sitzungen teilzunehmen und können gem. Abs. 2 leg. cit. aus triftigen Gründen vom Bürgermeister bis zu drei Monaten von dieser Anwesenheitspflicht befreit werden. Dauert die Verhinderung länger, dann hat der Gemeinderat über die Befreiung zu entscheiden.

StR Andreas Bachleitner ersucht aus gesundheitlichen Gründen um befristete Befreiung von der Anwesenheitspflicht zu Gemeinderatssitzungen bis 31. Dezember 2024.

In den Ausschüssen rücken die Ersatzmitglieder nach. Die Agenden des Obmannes werden in diesem Zeitraum vom jeweiligen Stellvertreter wahrgenommen. Im StR kann das Stimmrecht übertragen werden.“

Da sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Dem Ansuchen von StR Bachleitner um Befreiung gem. § 47 Abs 2 OÖ GemO 1990 idgF bis 31. Dezember 2024 wird stattgegeben.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

12. Allfälliges;

12.1. Start Freibadsaison 2024;

GR Klein S. erkundigt sich nach dem Datum der bevorstehenden Freibadöffnung.

Der Bürgermeister werde die Öffnung eine Woche im Voraus bekannt geben. Am 1. Mai 2024 werde durch die aktuelle Wassertemperatur von 9,7 °C die Eröffnung jedoch nicht stattfinden.

12.2. Schüleranmeldungen Allgemeine Sonderschule Herbst 2024;

GR Schmidt erkundigt sich nach den Schülerzahlen für die Allgemeine Sonderschule ab Herbst 2024.

Der Bürgermeister berichtet über mehrere Anmeldungen, die jedoch durch Wohnsitzänderungen bzw. Schulplatz in einer NMS mit Integration zurückgegangen seien. Aktuell können lt. Auskunft von Dir. Rothauer-Stadler alle angemeldeten Kinder aufgenommen werden.

Es werde kommende Woche noch eine Besprechung mit den Direktorinnen Rothauer-Stadler (ASO), Frauscher (Poly) und Schindecker (TNMS) sowie Frau Panholzer von der Bildungsdirektion stattfinden. Hier müsse die Gesamtsituation betreffend den Standort, der Raumaufteilung und der Schüleraufteilung an den Bernascheckschulen sowie der Sprengelaufteilung im Bezirk besprochen werden.

12.3. Kulturgast;

GR Mst. Aiger bittet um bessere Bekanntmachung der im Dezember 2023 beschlossenen Kulturgastrichtlinien, ev. auch auf der Homepage der Stadtgemeinde.

Der Bürgermeister informiert, dass diese Möglichkeit auf der Homepage kundgemacht wurde und zusätzlich über die Social Media Kanäle bekanntgemacht werde. Weiters solle im Zuge der Veranstaltungsbewerbung auf den „Kulturgast“ hingewiesen werden.

12.4. Säuberung Friedhofsmauer, Römerparkplatz;

GR Mst. Aigner Verweist auf die vom JUZ angebotene Mithilfe bei der Entfernung von Graffitis, zB an der Friedhofsmauer und erkundigt sich, ob es diesbezüglich schon einen Termin gebe.

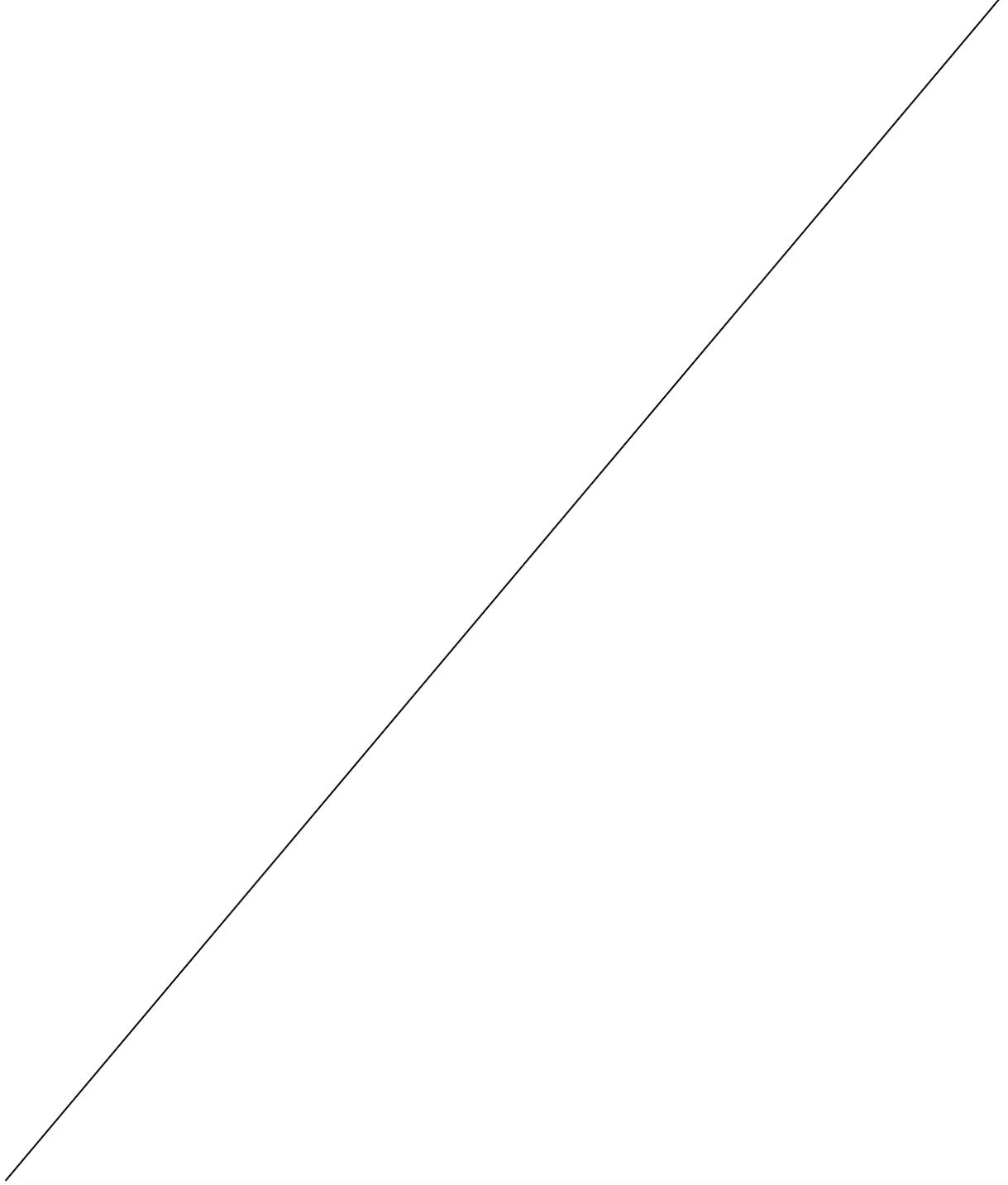
Der Bürgermeister informiert, dass erst eine Videoüberwachung installiert werden müsse. Im Anschluss werde dann in Zusammenarbeit mit dem Bauhof sowie der Leiterin des JUZ die Graffitis von der Friedhofsmauer entfernt bzw diese neu gestrichen.

12.5. Unterschriftenliste Caritas-Kindergarten;

GR Werdecker informiert über eine Unterschriftenliste gemeinsam mit der Pfarre Mattighofen betreffend Fortführung des Caritas Kindergartens, da die Diözese Linz der Forcierung des Standortes Mattighofen keine Priorität mehr zukommen lässt.

Der Bürgermeister gibt an, dass diesbezüglich ein Gespräch mit dem Stiftspfarrer Mag. Sireisky geplant sei. Weiters werde ein Besprechungstermin in der Diözese Linz bei der Abteilung der Finanzen vereinbart.

12.6. Sonstiges;

- **Der Bürgermeister** lädt im Namen vom Obmann des Kameradschaftsbund zum Fröh-schoppen am 26.05.2024 im Park der Landesmusikschule Mattighofen ein.
 - **Der Bürgermeister** erinnert an die am 9. Juni 2024 stattfindende EU Wahl. Beisitzer und Ersatzbeisitzer wurden von den Stadtparteibleuten bereits genannt. Allfällige Ände-rungen bezüglich der Beisitzer können noch bis 24. Mai 2024 bekannt gegeben werden.
-
- 

Genehmigung der Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen:

Gegen die zu Beginn und während der Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 29. Februar 2024 (Nr. 1/2024) wurden keine Einwendungen erhoben. Der Vorsitzende erklärt sie daher für genehmigt.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um

Ca. 19:23 Uhr.

Die Schriftführerin:

Bettina Berghammer, e. h.
07.05.2024

Der Vorsitzende:

Bgm. Ing. Daniel Lang, e. h.
07.05.2024

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 idgF., bestätigt.

Mattighofen, den 04.07.2024

Der Vorsitzende:

Bgm. Ing. Daniel Lang, e. h.

SPÖ-Fraktion:

GR Robert Mühlbacher, e.h.

ÖVP-Fraktion:

GR Julia Ringeltaube, e. h.

GRÜNE-Fraktion:

GR DI (FH) Matthias Vietz, e. h.

BFM-Fraktion:

GR Josef Sowinski, e.h.

FPÖ-Fraktion:

GR Sigrun Klein, e. h.